

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 12

Artikel: Wie Pestalozzi

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entschiede

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1957

Wie Pestalozzi

Der Umstand, daß Pestalozzi als vorbildlicher Schweizer, Pädagoge und Christ weltbekannt ist und verehrt wird wie wenige Menschen der Erde, ändert nichts daran, daß eine Zumutung an die Güte des Mitmenschen entrüstet mit der Bemerkung: «Ich bin doch nicht der Pestalozzi!» abgewiesen werden kann. Es ist leichter, diesen großen Mann mit Worten zu ehren, als in seinen Fußstapfen zu gehen. Es ist nicht nur leichter, es wird auch als vernünftiger betrachtet. Man will doch nicht der Dumme sein, der sich unter Druck setzen läßt. Man will auf alle Fälle zu seiner Sache kommen und nicht der Übervorteilte sein. Fräulein M. arbeitete über die eigentliche Arbeitszeit hinaus, weil sie mit der Erledigung der nötigsten Briefe nicht fertig wurde. Sie tat es gern, sie setzte sich als Mensch ein und war nicht nur Lohnverdienerin. Ihre Freundin begriff eine solche Haltung nicht. Auf alle Fälle meinte sie, sollte man sich die Überstunden bezahlen lassen. Fräulein M. war anderer Meinung, was die Freundin geradezu aufbrachte, indem sie sagte: «Das ist geradezu dumm, so gut zu sein, ich wäre schon kein Pestalozzi!»

«Ich bin doch kein Pestalozzi», sagte auch Frau S., als sie mit einer Dorfgenossin von einem Abendvortrag nach Hause ging, «ich begreife nicht, wie Sie zu ihrer Kinderschar hinzu noch ein Ferienkind aufnehmen wollen und dann noch umsonst, nein, das grenzt ja an Dummheit, Pro Juventute würde sicher andere Freiplätze finden bei Leuten, die mehr Platz und Geld haben!» Die Partnerin wußte darauf nicht viel zu sagen. Sie wollte nicht streiten, sie wollte sich auch nicht herausreden. Sie wollte gerne die Dumme sein, sie wollte gerne sein wie Pestalozzi. Und warum? Weil in ihrem Herzen Liebe wohnte, jene Liebe, die Pestalozzi zusammen mit seinen Waisenkindern empfand, als es galt, jenen brandgeschädigten Kindern aus Altdorf, die ihr Heim verloren hatten, zu helfen. Es war wenig Raum im Hause, wenig Brot auf dem Tisch. Aber viel viel Platz im Herzen. Diese liebesoffene Haltung macht bereit zu teilen, und dann reichen auch wenig materielle Mittel aus. Das wußte die Begleiterin von Frau S. In ihr loderte warm die Flamme der Liebe. Sie mußte, wollte eines jener bedürftigen Kinder aufnehmen für einige Wochen, mochten auch andere Leute sie für dumm

halten und selber, obwohl sie es äußerlich vielleicht besser gekonnt hätten, auf die Hilfeleistung unter irgendeinem Vorwand verzichten. Sie war glücklich, weil sie wußte, daß sie glücklich machen würde und daß auch ihre Familie den kleinen Schützling mit Jubel empfangen und mit Liebe umsorgen würde. Dr. E. B.

Darf der Armenpfleger das Dienstbüchlein des Unterstützten einsehen?

Von Dr. iur. Otto Stebler, Solothurn

Die Abklärung der Wohnverhältnisse insbesondere aber der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Unterstützungsbedürftigen im Wohnkanton bereitet dem Armenpfleger oft Schwierigkeiten. Gerade bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Gelegenheitsarbeitern, die häufig den Arbeitgeber wechseln, ist es oft recht schwer, festzustellen, wie lange der ununterbrochene Aufenthalt im Wohnkanton gedauert hat. Diese Abklärung ist um so schwerer, als sich solche Arbeitnehmer nicht immer bei den Schriftenkontrollen melden und dort ihre Ausweisschriften nicht abgeben. In solchen Fällen verlangt der Armenpfleger meistens das Dienstbüchlein vom Unterstützungsbedürftigen zur Einsicht, um sich anhand der dortigen Abmeldungen über die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton zu orientieren. Vielfach kann auf Grund der militärischen Anmeldung auch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen ermittelt werden.

Es stellt sich nun die Frage, ist diese Praxis zulässig? Darf der Armenpfleger vom Unterstützungsbedürftigen das Dienstbüchlein zur Einsichtnahme verlangen? Daß das Dienstbüchlein kein Identitätsausweis ist, das wird dem Rekruten seitens der militärischen Vorgesetzten in der Rekrutenschule eingehend eingeschärft. Auch steht im Dienstbüchlein ausdrücklich vermerkt, *daß das Dienstbüchlein weder im In- noch im Ausland als bürgerlicher Schriftenausweis benützt werden darf*. Daß aber nur militärische Instanzen berechtigt sind, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, ist den wenigsten Bürgern und auch zivilen Behörden bekannt.

Der Bundesrat erließ am 8. Februar 1957 einen Beschluß, betreffend Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen. In diesem Bundesratsbeschluß wurde die Verordnung vom 28. November 1952 (AS 1952 S. 915) über das militärische Kontrollwesen teilweise abgeändert. Neu eingeführt wurde ein Art. 23^{bis}, der wie folgt lautet:

«Das Dienstbüchlein darf nur als militärische Ausweisschrift verwendet werden. Einzig Militärbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, schweizerische Konsulate, und Truppenkommandostellen, ferner Behörden und Dritte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen vorzunehmen oder Meldungen zu erstatten haben oder an Militärbehörden Eingaben (z. B. Dispensationsgesuche) richten, sind befugt, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen. Nur diesen Stellen darf der Meldepflichtige sein Dienstbüchlein aushändigen, darin Einsicht nehmen lassen oder darin enthaltene Angaben bekanntgeben.»

Diese Bestimmungen, welche der Bundesrat im Interesse der militärischen Geheimhaltung, sowie auch zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und zum Schutze der Persönlichkeitssphäre der meldepflichtigen Mitbürger erließ, interessieren zweifellos auch die Fürsorgekreise, insbesondere aber den Armenpfleger.